

Amtliche Abkürzung: ILSQualiVO
Ausfertigungsdatum: 17.10.2007
Gültig ab: 03.11.2007
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: Amtsblatt 2007, 2038
Gliederungs-Nr: 2131-2-1

Verordnung über die Qualifikation des Personals der Integrierten Leitstelle des Saarlandes (ILSQualiVO)
Vom 17. Oktober 2007

Zum 12.09.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1250)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung über die Qualifikation des Personals der Integrierten Leitstelle des Saarlandes (ILSQualiVO) vom 17. Oktober 2007	03.11.2007
Eingangsformel	03.11.2007
§ 1 - Grundqualifikationen	11.12.2020
§ 2 - Weiterqualifizierung	11.12.2020
§ 3 - Leitstellenausbildung	03.11.2007
§ 4 - Ausbildungsstätten und Nachweis der Ausbildung	11.12.2020
§ 5 - Fortbildung	03.11.2007
§ 6 - Ausnahmeregelungen	11.12.2020
§ 7 - Übergangsregelungen	11.12.2020
§ 8 - Kosten	11.12.2020
§ 9 - Inkrafttreten	21.06.2013
Anhang 1	21.06.2013
Anhang 2	21.06.2013
Anhang 3	03.11.2007

Auf Grund des § 12 Nr. 1 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb der Integrierten Leitstelle des Saarlandes (ILSG) vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207, 2225) ^[1] verordnet das Ministerium

für Inneres und Sport nach Anhörung des Beirates für den Rettungsdienst und des Landesbeirates für Brandschutz, Technische Hilfe und Katastrophenschutz:

Fußnoten

[1])

ILSG vgl. BS-Nr. 2131-2.

§ 1

Grundqualifikationen

(1) In der Integrierten Leitstelle des Saarlandes soll in der Funktion „Disposition“ grundsätzlich nur eingesetzt werden, wer eine Ausbildung mindestens zum Rettungsassistenten oder zur Rettungsassistentin oder eine Laufbahnausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) In der Integrierten Leitstelle des Saarlandes soll in der Funktion „Notrufannahme“ grundsätzlich nur eingesetzt werden, wer eine Ausbildung mindestens zum Rettungsassistenten oder zur Rettungsassistentin und eine Laufbahnausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgeschlossen hat. Steht geeignetes Personal mit dem erfolgreichen Abschluss der Laufbahnausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst nicht in der benötigten Zahl zur Verfügung, ist der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „Zugführer“ nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 mit mehrjähriger Einsatzerfahrung als feuerwehrtechnische Qualifikation ausreichend.

(2a) Eine Ausbildung zum Notfallsanitäter oder zur Notfallsanitäterin kann innerhalb von drei Jahren nach Einstellung abgeschlossen werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann in der Funktion „Notrufannahme“ auch eingesetzt werden, wer

1. als Rettungsassistent oder Rettungsassistentin oder als Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterin eine Weiterqualifizierung nach § 2 Abs. 3 oder
2. als Beamter oder Beamtin des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes eine Weiterqualifizierung nach § 2 Abs. 2

erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Für Tätigkeiten, die weder direkt der Notfallrettung noch dem Brandschutz und der Technischen Hilfe zugeordnet sind, kann in der Integrierten Leitstelle des Saarlandes auch für den jeweiligen Bedarf geschultes Personal, das nicht über die Qualifizierungsmerkmale der Absätze 1 bis 3 verfügt, eingesetzt werden.

(5) In der Integrierten Leitstelle des Saarlandes soll als Disponent oder Disponentin nur eingesetzt werden, wer die BOS-Sprechfunkberechtigung erworben hat.

§ 2

Weiterqualifizierung

(1) Im Falle des § 1 Abs. 3 ist eine Weiterqualifizierung nach den Absätzen 2 und 3 durchzuführen, mit der die für die Tätigkeit in der Funktion „Notrufannahme“ notwendigen medizinischen oder feuerwehr-

spezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden. Im Falle des § 1 Abs. 1 soll bedarfsorientiert eine Weiterqualifizierung nach den Absätzen 2 und 3 durchgeführt werden.

(2) Beamte oder Beamtinnen des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes mit der Qualifikation zum Rettungssanitäter oder zur Rettungssanitäterin erwerben durch die Absolvierung eines medizinischen Lehrgangs die für die Tätigkeit in der Integrierten Leitstelle erforderlichen notfallmedizinischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Lehrinhalte und die Dauer der Unterrichtseinheiten dieses Medizin-Moduls sind im Anhang 1 enthalten.

(3) Rettungsassistenten oder Rettungsassistentinnen oder Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterinnen erwerben durch die Absolvierung eines feuerwehrspezifischen Lehrgangs die wesentlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Ausbildung zum mittleren feuerwehrtechnischen Dienst, die für die Aufgabenerledigung in der Integrierten Leitstelle des Saarlandes als rückwärtige Führungseinrichtung mindestens notwendig sind. Lehrinhalte und die Dauer der Unterrichtseinheiten dieses Feuerwehr-Moduls sind im Anhang 2 enthalten.

§ 3

Leitstellenausbildung

Die für eine Tätigkeit als Disponent oder Disponentin in der Integrierten Leitstelle des Saarlandes notwendigen speziellen Kenntnisse und Fähigkeiten, die über die medizinischen und feuerwehrspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen, werden in einem Leitstellenlehrgang vermittelt. Lehrinhalte und die Dauer der Unterrichtseinheiten dieses Leitstellen-Moduls sind in Anhang 3 enthalten.

§ 4

Ausbildungsstätten und Nachweis der Ausbildung

(1) Werden Lehrgänge nach § 2 oder § 3 vom Träger der Integrierten Leitstelle des Saarlandes selbst durchgeführt, ist von ihm in Abstimmung mit dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst und dem Leiter oder der Leiterin der Feuerwehrscheule des Saarlandes die fachliche Qualifikation der Lehrkräfte sicherzustellen.

(2) Die Lehrgänge nach § 2 oder § 3 können auch an einer staatlichen Feuerwehrscheule oder an einer anerkannten Rettungsdienstschule durchgeführt werden.

(3) Nach Abschluss eines Lehrgangs hat die Lehrgangsleitung durch eine Prüfung festzustellen, ob die Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangsteilnehmerinnen das Ausbildungsziel erreicht haben. Im Falle des Absatzes 1 sind die Prüfungsthemen mit dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst und dem Leiter oder der Leiterin der Feuerwehrscheule des Saarlandes abzustimmen. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

(4) Bei erfolgreich abgeschlossener Prüfung erhalten die Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangsteilnehmerinnen eine entsprechende Bescheinigung.

§ 5

Fortbildung

Die für die Tätigkeit in der Integrierten Leitstelle des Saarlandes erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen im Rahmen regelmäßiger jährlicher Fortbildungsmaßnahmen vertieft und ergänzt werden. Für Inhalt und Verfahren dieser Fortbildungen sind der Ärztliche Leiter Rettungsdienst oder die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst und der Leiter oder die Leiterin der Feuerwehrscheule des Saarlandes

zuständig. Für Beschäftigte in den Funktionen „Notrufannahme“ und „Disposition“ sollen die Fortbildungsmaßnahmen jährlich mindestens 38 Unterrichtseinheiten (45 Minuten) umfassen.

§ 6

Ausnahmeregelungen

Über Ausnahmeregelungen im Einzelfall entscheidet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport auf Antrag des Trägers der Integrierten Leitstelle des Saarlandes.

§ 7

Übergangsregelungen

(1) Lehrgänge, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen und erfolgreich abgeschlossen wurden oder werden und die sowohl in den Lehrinhalten als auch in der Dauer der Unterrichtseinheiten den Festlegungen dieser Verordnung entsprechen, werden anerkannt. In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

(2) Beamte und Beamtinnen des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes mit der Qualifikation zum Rettungssanitäter oder zur Rettungssanitäterin, die bereits bisher in einer Feuerwehreinsatzzentrale eingesetzt worden sind, können ohne Weiterqualifizierung in der Integrierten Leitstelle eingesetzt werden, wenn sie grundsätzlich nicht in den Funktionen „Notrufannahme“ und „Disposition notfallmedizinischer Notrufe“ tätig sind.

(3) Rettungsassistenten und Rettungsassistentinnen oder Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen, die bereits bisher in einer Rettungsleitstelle eingesetzt worden sind, können ohne Weiterqualifizierung in der Integrierten Leitstelle des Saarlandes eingesetzt werden, wenn sie grundsätzlich nicht in den Funktionen „Annahme der Notrufnummer 112“ und „Disposition brandschutztechnischer Notrufe“ tätig sind.

(4) Disponenten und Disponentinnen, die bereits bisher in einer Feuerwehreinsatzzentrale hauptberuflich tätig waren und über keine der Grundqualifikationen des § 1 Abs. 1 verfügen, können in der Integrierten Leitstelle des Saarlandes eingesetzt werden, wenn sie

1. die Zugführerausbildung nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 und
2. die Ausbildung zum Rettungssanitäter oder zur Rettungssanitäterin

erfolgreich abgeschlossen haben und grundsätzlich nicht in den Funktionen „Notrufannahme“ und „Disposition notfallmedizinischer Notrufe“ tätig sind.

§ 8

Kosten

Die Personal- und Sachkosten für die nach den §§ 2 und 3 durchzuführenden Lehrgänge und für Fortbildungsveranstaltungen nach § 5 trägt der Träger der Integrierten Leitstelle des Saarlandes.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anhang 1

Medizin-Modul

1. Theoretischer Teil

a. Allgemeine medizinische Grundlagen	76 Unterrichtseinheiten
Krankheitslehre	
Arzneimittel	
b. Allgemeine Notfallmedizin	95 Unterrichtseinheiten
Beurteilung von Verletzten und Erkrankten	
Störung vitaler Funktionen	
c. Spezielle Notfallmedizin	95 Unterrichtseinheiten
internistische Notfälle	
traumatologische Notfälle	
andere Notfälle	
Insgesamt (einschl. Leistungsnachweis)	266 Unterrichtseinheiten

2. Praktikum Lehrrettungswache *

14 Wochen

Fußnoten

- *) abzuleisten im mobilen Rettungsdienst auf Rettungsmitteln der Notfallrettung (NEF, RTW)

Anhang 2

Feuerwehr-Modul

1. Theoretischer Teil I

Grundausbildung 76 Unterrichtseinheiten

2. Praktikum I „Arbeitsabläufe im Einsatzdienst“

Haupteinsatzzentrale 4 Wochen

Einsatzvorbereitung 2 Wochen

Dienstbetrieb 2 Wochen

3. Theoretischer Teil II

Führungsausbildung 76 Unterrichtseinheiten

Technische Hilfe 38 Unterrichtseinheiten

Gefahrstoffe 38 Unterrichtseinheiten

Strahlenschutz 38 Unterrichtseinheiten

4. Praktikum II „Führungsstrukturen und -abläufe“*

Begleitung der Einsatzleitung 4 Wochen

Haupteinsatzzentrale

2 Wochen

Fußnoten

*) abzuleisten bei einer Berufsfeuerwehr oder hauptamtlich besetzten Feuerwehr

Anhang 3

Leitstellen-Modul

1. Theoretischer Teil

Aufgaben und Organisation einer Integrierten
Leitstelle 24 Unterrichtseinheiten

Rechtsgrundlagen 12 Unterrichtseinheiten

Gesprächsführung/Notrufabfrage 8 Unterrichtseinheiten

Einsatzdisposition/Führungsaufgaben 6 Unterrichtseinheiten

Bewältigung von Stresssituationen und Kon-
flikten 4 Unterrichtseinheiten

Funk- und Fernmeldetechnik 15 Unterrichtseinheiten

Einsatzdokumentation 3 Unterrichtseinheiten

Sonstiges einschl. Leistungsnachweis 4 Unterrichtseinheiten

2. Praktischer Teil

Praktische Leitstellenausbildung 76 Unterrichtseinheiten

Insgesamt 152 Unterrichtseinheiten